

**Richtlinien des Kreises Unna
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Besucheraustausches mit den
Partnerkreisen Nowy Sącz / Polen und Kirklees / Großbritannien**

1. Präambel

Gegenstand der internationalen Städtepartnerschaften ist das freiwillige, grenzüberschreitende Zusammenfinden von Menschen unterschiedlicher Nationalität. Sie haben das Ziel, wechselseitiges Verständnis für die Kulturen und Lebensweisen zu pflegen und den Austausch zu fördern.

Der Kreis Unna unterstützt daher Aktivitäten zur Förderung und Vertiefung der Partnerschaften mit den Kreisen Nowy Sącz (Polen) und Kirklees (Großbritannien) im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Es werden nur Vorhaben von Schulen, Initiativen, Institutionen, privaten und öffentlichen Einrichtungen und Vereinen bezuschusst, die den Zielen der internationalen Partnerschaft entsprechen. Die antragstellenden Personen müssen Ihren Sitz / Tätigkeitsschwerpunkt im Kreis Unna haben.

(2) Reisen, die überwiegend touristischen Charakter haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(3) Förderungsfähig sind insbesondere

- die Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen,
- der Schüleraustausch und
- die Aktivitäten in den Bereichen Kultur und Sport.

Förderungsfähige Kosten sind im Regelfall

- die Reisekosten für die Fahrt in die Partnerkreise und die Kosten für den Aufenthalt und die Verpflegung,
- die Kosten für den Aufenthalt und die Verpflegung von Gästen aus den Partnerkreisen und
- die Aufwendungen für die Programmgestaltung.

(4) Der Aufenthalt der Besuchergruppen im Kreis Unna bzw. in den Kreisen Nowy Sącz und Kirklees soll grundsätzlich 5 Tage (einschließlich An- und Abreise) betragen.

3. Antragstellung

(1) Der Zuschussantrag ist frühzeitig vor Antritt der Reise schriftlich bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Kultur zu stellen. Der Antrag auf finanzielle Förderung von partnerschaftlichen Besuchsmaßnahmen soll mindestens umfassen:

1. den Namen der verantwortlichen Ansprechperson,
2. die Adresse und Bankverbindung des Zuschussempfängers / der Zuschussempfängerin,
3. die Teilnehmerliste (Name, Alter, Anschrift),
4. den Reise- / Programmablauf und
5. die Kostenaufstellung / Kalkulation einschließlich anderer (zugesagter oder erwarteter) Zuschüsse und Förderungen Dritter (z. B. Stadt / Gemeinde, Landes- und / oder Bundesmittel, Mittel der Europäischen Union).

(2) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

4. Zuschuss

(1) Der Zuschuss für partnerschaftliche Besuchsfahrten beträgt

- 50 € je teilnehmender Person bei Reisen in die Partnerkreise bzw.
- 30 € je teilnehmender Person bei Besuchen aus den Partnerkreisen.

(2) Die maximale Förderhöhe pro beantragtem Vorhaben beträgt 2.000 €.

(3) Die Gewährung eines Zuschusses ist ausgeschlossen, sofern die Reise bereits durch Mittel Dritter in voller Höhe unterstützt wird. Eine Förderung ist höchstens in Höhe der ungedeckten Aufwendungen möglich.

(4) Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

5. Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Entscheidung über eine Förderung obliegt dem Kreisausschuss.

(2) Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Beratung und Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Kreises Unna.

6. Mitwirkungspflichten

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Besuchsreise sind eine Schlussabrechnung der Maßnahme sowie ein Abschlussbericht vorzulegen.

(2) Der Kreis Unna ist berechtigt, den rechtmäßigen Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Der Zuschussempfänger / die Zuschussempfängerin hat hierzu die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

7. Widerruf und Rückzahlung

(1) Eine bereits erteilte Bewilligung kann – auch bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen – ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden, sofern die Zusage durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder die Richtlinien nicht beachtet wurden. So gilt z. B. eine nicht oder nicht vollständig vorgelegte Schlussabrechnung einschließlich des Abschlussberichtes als Rückzahlungsgrund. Gleiches gilt, sofern Zuschüsse für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet worden sind oder mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(2) Zuschüsse können anteilig zurück gefordert werden, sofern nach Abrechnung der Maßnahme ein Einnahmeüberschuss ausgewiesen wird.

8. Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen der Allgemeinen Richtlinie des Kreises Unna über die Gewährung von Zuschüssen – Zuschussrichtlinie – bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(2) Die Richtlinien treten zum 01.04.2015 in Kraft.